

Beihilfe in Mecklenburg–Vorpommern

Stand: Juli 2026 · Maßgeblich ist stets die jeweils geltende Fassung der Beihilfevorschriften des Landes.

Standardmodell

Bundesrecht (BBhV)

ja

pauschale Beihilfe wählbar

LAF

zuständige Beihilfestelle

Die Bemessungssätze

Personengruppe	Beihilfesatz	Anmerkung
Aktive Beamte	50 %	Regelsatz ohne bzw. mit einem Kind
Aktive Beamte ab 2 Kindern	70 %	ab zwei berücksichtigungsfähigen Kindern
Ehe-/Lebenspartner	70 %	nur unterhalb der Einkommensgrenze
Berücksichtigungsfähige Kinder	80 %	solange im Familienzuschlag berücksichtigt
Versorgungsempfänger	70 %	im Ruhestand

Zuständige Stelle

Landesamt für Finanzen (LAF)

Antragsweg

Anträge über das Portal „Beihilfe-MV“ und die App des LAF.

Rechtsgrundlage

keine eigene Verordnung — § 80 Abs. 7 Landesbeamtengesetz verweist auf die Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) — [Volltext im amtlichen Rechtsportal](#)

Pauschale Beihilfe

Mecklenburg-Vorpommern bietet die pauschale Beihilfe an — die Wahl ist in der Regel unwiderruflich.

Das Besondere in Mecklenburg–Vorpommern

Auch Mecklenburg-Vorpommern hat keine eigene Beihilfeverordnung — es gilt der jeweils aktuelle Bundesstandard.

Für Lehramtsanwärter und Referendare

Für Leistungsfragen ist die BBhV des Bundes die richtige Quelle, nicht eine Landesverordnung.

Diese Übersicht fasst öffentlich zugängliche Informationen zusammen und ersetzt keine individuelle Beratung. Verbindlich sind ausschließlich die jeweils geltenden Rechtsvorschriften in ihrer aktuellen Fassung; alle Angaben ohne Gewähr. Ausführlich: www.beamten-starter.de/beihilfe-mecklenburg-vorpommern.html · Kostenloser Beamten-Check: www.beamten-starter.de/beamten-check.html